



VGR GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstrasse 7
1070 Wien
Österreich

Ausschließlich per E-Mail an:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 01.03.2016

**Ministerialentwurf vom 09.02.2016 für ein VerwertungsgesellschaftenG 2016
MinEntw 09.02.2016/BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein,
Sehr geehrter Herr Mag. Auinger,

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs für ein VerwertungsgesellschaftenG 2016 und die Einladung zur Stellungnahme.

Grundsätzlich verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme aller Verwertungsgesellschaften, die Ihnen durch Herrn Prof. Walter übermittelt wurde. Daneben sind für uns folgende Punkte von besonderer Bedeutung und wir bedanken uns im Vorhinein für die Berücksichtigung auch der Interessen der Rundfunkunternehmer und deren Verwertungsgesellschaft. Bezüglich der Meinung der Rundfunkunternehmer zum Entwurf aus der Nutzerperspektive wird insbesondere auf die Stellungnahme des ORF verwiesen.

Nachfolgend beziehen sich §§-Hinweise ohne weiteren Zusatz auf den Ministerialentwurf zum VerwGesG 2016 vom 09.02.2016.

1. Hauptpunkte

Zu § 47 Abs 2 Gesamtverträge iVm § 65 Abs 1 Z 3 iVm § 82 Abs 4

Die Verpflichtung einer Verwertungsgesellschaft, auf Verlangen der Nutzer gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften zu verhandeln, ist verfassungsrechtlich bedenklich, grob benachteiligend und somit abzulehnen. Der Gesetzgeber geht hier über die Vorgaben der Richtlinie hinaus und zwingt die Rechteinhaber, unter Verzicht auf die im Geschäftsverkehr übliche Vertraulichkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Dritten, die nicht an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, mit dem Nutzer unter Einbezug dieser Dritten zu verhandeln. Dies soll sogar bei Ausschließungsrechten gelten, was u.U. auch einen Eingriff in das verfassungsgesetzliche Recht auf Eigentum darstellen könnte. In Fällen, in denen in der Praxis eine gemeinsame Verhandlung sinnvoll und machbar ist (z.B. bei der Speichermedienvergütung oder sonstigen Vergütungsansprüchen), verhandeln die Verwertungsgesellschaften ohnedies bereits jetzt gemeinsam mit den Nutzern.

Wenn der Gesetzgeber an dieser Forderung festhält, sollte zumindest das in den EB angeführte Beispiel (Filmwerke bei der integralen KabelweiterSendung) gestrichen werden. Es ist unklar, wieso diese eine Nutzungsart hervorgehoben wird. Außerdem wird durch die stark generalisierende Aufzählung der Rechtegruppen und der jeweils betroffenen Verwertungsgesellschaften ein irreführendes Bild der Rechteinhaberschaft transportiert, da z.B. die VGR GmbH nicht nur Rechte der Rundfunkunternehmer und der Filmproduzenten wahrnimmt, sondern ihre Bezugsberechtigten auch über diverse abgeleitete Rechte der anderen Kategorien verfügen. In diesem Sinne regen wir an, den letzten Satz der EB zu § 47 ersatzlos zu streichen.

Den geringstmöglichen Eingriff in den Entwurfstext, um infolge zumindest ein zutreffendes Bild zu transportieren, würde folgende Umformulierung von Absatz 2 der EB zu § 47 Abs 2 darstellen:

„So berührt etwa die Nutzung eines Filmes (bzw. der Sendung eines Filmes) im Rahmen der integralen Kabelweiterleitung Rechte der Rundfunkunternehmer, der Filmurheber und Filmschauspieler, der Filmproduzenten, der Komponisten und Autoren der Filmmusik, der Drehbuchautoren und Urheber weiterer literarischer Beiträge wie Scripts und Dialoge, der Musiker und, falls bereits auf Schallträgern festgelegte Musik verwendet wird, der Schallträgerhersteller. Diese Rechte werden von den Verwertungsgesellschaften AKM, Austro Mechana, Literar Mechana, LSG, VAM, VDFS sowie VGR gehalten, sodass für die integrale Kabelweiterleitung Verträge mit diesen Verwertungsgesellschaften erforderlich sind.“

Zu § 7 Monopolgrundsatz

Wir sind der Meinung, dass die Beibehaltung des Monopolgrundsatzes in seiner bisherigen Form ein wichtiger Beitrag zur einfachen Lizenzierungspraxis für Nutzer und Rechteinhaber ist.

§ 7 Abs 1 übernimmt wörtlich die Bestimmung des § 3 Abs 2 Satz 1 VerwGesG 2006 und stellt somit klar, dass die Monopolbereiche unverändert gemäß der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung dazu abzugrenzen sind. Insbesondere wichtig ist für die VGR GmbH die Feststellung des VwGH, dass Monopolbereiche von Verwertungsgesellschaften auch nach der Person des Berechtigten voneinander abgegrenzt werden können (VwGH 20.12.1982 – Betriebsbewilligungen – RFR 1983, 55). Da aber bereits zum VerwGesG 2006 eine Stimme in der Literatur dies in Frage gestellt hat, regen wir eine entsprechende Klarstellung an, dass auch eine Unterscheidung nach Werkkategorien bzw. Kategorien von Leistungsschutzrechten sowie eine solche nach dem jeweiligen Rechteinhaber zulässig ist. Dies würde dazu beitragen das Feld der Verwertungsgesellschaften befriedet zu halten und scheint im Interesse der Rechtssicherheit geboten, zumal Rechts- und Planungssicherheit für Verwertungsgesellschaften, Bezugsberechtigte und Nutzer ein zentrales Anliegen der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie ist.

Alternativ würde auch folgende Ergänzung der EB zu § 7 (Seite 15 der EB) diesen Zweck erfüllen: „*Der Entwurf belässt es daher auch bei der zum bisherigen Recht vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 20.12.1982 zu ZI. 82/10/0080 herausgearbeiteten Rechtslage, wonach die Formulierung „eines bestimmten Rechts“ dahin zu verstehen ist, dass nicht bloß eine Unterscheidung nach Werk- und/oder Verwertungsrechtekategorien, sondern auch eine Unterscheidung nach Rechteinhabern zulässig ist.*“

2. Sonstige Anmerkungen

2.1 Zum 3. Abschnitt „Mitgliedschaft und Unternehmensverfassung“

Zu § 21 Rechnungslegung

In § 21 Abs 2 ergibt sich durch den Einbau des Richtlinientextes eine Unklarheit. Wir regen folgende Korrektur an „.... sowie über das eigene Vermögen der Verwertungsgesellschaft, die Erträge aus diesem Vermögen ...“.

2.2 Zum 5. Abschnitt „Rechte und Pflichten gegenüber Nutzern“

Zu § 37 Abs 4 Bedingungen und Tarife für Nutzungsbewilligungen und Vergütungsansprüche

Unsere Ausführungen in der gemeinsamen Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften verstärkend, wollen wir hier noch Folgendes anfügen. Nach § 37 Abs 4 haben Verwertungsgesellschaften die betroffenen Nutzer unverzüglich über die der Tarifaufstellung zugrunde liegenden Kriterien zu

informieren. Diese Regelung wirft mehrere Fragen auf und erscheint jedenfalls in einer möglichen Auslegung auch unsachlich. Denn es besteht kein sachlicher Grund, dass eine Verwertungsgesellschaft aus eigenem und bei jedem Anlass Nutzer informiert. Zudem werden zumindest einige oder auch viele Nutzer den Verwertungsgesellschaften nicht bekannt sein. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Verpflichtung nur innerhalb angemessener Frist und ab expliziter Aufforderung durch einen betroffenen Nutzer besteht, sofern sie nicht bereits auf andere Weise – zB durch Information des den Nutzer repräsentierenden gesamtvertragsfähigen Rechtsträgers – erfolgt ist.

2.3 Zum 6. Abschnitt „Transparenz- und Berichtspflichten“

Zu § 45 Transparenzbericht

Zu § 45 Abs 1 Z 4: Wir gehen davon aus, dass nur ein Gesamtbetrag zu veröffentlichen ist, ohne Angabe von Zahlungen an einzelne Personen. Insofern Rückschlüsse auf eine einzelne Person dadurch möglich wären, steht dieser Veröffentlichung wohl das Datenschutzinteresse der einzelnen Person entgegen.

Zu § 45 Abs 4 Z 1 bis 5: Gemeint sind hier wohl immer „Bezugsberechtigte“ nicht „Rechteinhaber“;

2.4 Zum 7. Abschnitt „Gesamtverträge“

Zu § 50 Form und Inhalt (von Gesamtverträgen)

In der Praxis ist bei Verhandlungen über Gesamtverträge häufig auch die Abgeltung der Nutzungen in der Vergangenheit ein offener Punkt. Hierbei ist es regelmäßig so, dass den Beteiligten bewusst ist, dass bislang vorgenommene Nutzungen entsprechend abzugelten sind, vielfach ist es aber aus nachvollziehbaren politischen Gründen nicht möglich, dies auch offen zu artikulieren, wodurch ein letztlich vermeidbares Spannungsfeld erzeugt wird. Wir regen daher an, z.B. an § 51 Abs 2 einen Satz mit etwa folgendem Aussagegehalt anzufügen: „Gesamtverträge haben auch Regelungen dahin zu treffen, wie in der Vergangenheit, jedenfalls ab Beginn der Gesamtvertragsverhandlungen, vorgenommene Nutzungen iSd Z 1 von den Nutzern abzugelten sind. Die Verjährung dieser Ansprüche gegenüber den Nutzern ist ab Aufnahme der Gesamtvertragsverhandlungen gehemmt.“ Wenngleich diese Regelung sicherlich nicht unproblematisch ist, zeigt insbesondere auch § 68 Abs 1, dass ein solcher Bedarf besteht.

2.5 Zum 10. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zu § 90 Übergangsbestimmungen für Transparenz- und Berichtspflichten, Verteilung

Abgesehen von den generell wohl kurz bemessenen Umsetzungsfristen, zu denen wir in der gemeinsamen Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften konkret ausgeführt haben, scheint der Hinweis in den EB nicht zutreffend, dass die neuen Verteilungsregeln erstmals für Einnahmen, die nach dem 10. April 2016 verteilt werden, gelten. Diese sollen laut Gesetzestext erst auf Einnahmen anwendbar sein, die nach dem 31.12.2015 eingenommen wurden.

3. Sonstiges

In den Erläuternden Bemerkungen wird der Begriff „Sendeunternehmen“ verwendet (siehe EB Seite 11, 29 und 30), dies könnte auf den dem österreichischen Urheberrecht geläufigeren Begriff „Rundfunkunternehmer“ abgeändert werden.

Bitte halten Sie uns auf dem Laufenden über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens, gerne stehen wir jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK GMBH
Mag. Tina Sagmeister, Geschäftsführerin